

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2 / 2020



08. Juni 2020

Inhalt

- **Allgemeinverfügung an alle Betreiber/-innen von Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben auf dem Gebiet der Mittelstadt Völklingen**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Allgemeinverfügung an alle Betreiber/-innen von Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben auf dem Gebiet der Mittelstadt Völklingen

Die Mittelstadt Völklingen erlässt aufgrund von §4 Absatz 12 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona- Pandemie (VO-CP) in der Fassung vom 29.05.2020 in Verbindung mit §2 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Geräuschemissionen durch Außengastronomie in Verbindung mit § 35 Absatz 2 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Das Ende der Betriebszeit wird für Gaststätten nach dem saarländischen Gaststättengesetz und für sonstige Gastronomiebetriebe (inkl. Außengastronomie) für den 09.06.2020 bis auf 24:00 Uhr ausgedehnt.
2. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der VO-CP unberührt.
3. Der Betreiber/ Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste die Gaststätte oder den sonstigen Gastronomiebetrieb bis 24:00 Uhr unter Vermeidung von Warteschlangen und unter Einhaltung des Mindestabstandes verlassen.
4. Auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nach § 2 Absatz 6 der Verordnung zum Schutz vor Geräuschemission durch Außengastronomie wird hingewiesen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Mittelstadt Völklingen, Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst 3 Ortspolizeibehörde, Rathausplatz, Völklingen 66333, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 9 der VO-CP und § 2 Absatz 7 der Verordnung zum Schutz vor Geräuschemission durch Außengastronomie wird hingewiesen.
7. Gemäß § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Mittelstadt Völklingen, Zimmer 0.12/EG oder 0.14/EG, Rathausplatz, 66333 Völklingen erhoben werden. Sie haben das Recht, gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str.15 66740 Saarlouis, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Völklingen, den 08.06.2020

gez.

Christiane Blatt

Oberbürgermeisterin